



Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 08.01.2025

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.002/25/4.1.19

Immissionsschutz

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Die Firma Bioiberica GmbH beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Heparin Konzentrat einschließlich der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück Aurea 4 in 33378 Rheda- Wiedenbrück (Gemarkung Nordrheda- Ems, Flur 18, Flurstück 168).

Beantragt wird die Errichtung und der Betrieb eines Lagertanks für 50m³ Heizöl EL inkl. verbindender Rohrleitungen, die Änderung der Betriebsweise der Dampfkesselanlage und der Austausch des Brenners des Dampfkessels.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Wird gemäß § 9 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass das geplante Vorhaben zu keiner Erhöhung der genehmigten Kapazitäten führt. Ebenso wird kein neuer Boden versiegelt, die bestehende Umfüllfläche wird genutzt. Die Betriebszeiten werden nicht geändert. Die Einsatzstoffe der Produktionsanlagen werden nicht verändert, lediglich der Einsatzbrennstoff Heizöl EL für die Dampfkesselanlage wird neu eingeführt. Schalltechnische Änderungen ergeben sich durch die geplanten Änderungen nicht, da keine zusätzlichen Schallquellen errichtet werden. Die beim Betrieb der Anlagen entstehende Abluft hält die Grenzwerte der 44. BImSchV sicher ein. Durch die beantragte Änderung ergeben sich im bestimmungsgemäßen Betrieb in den Bereichen Abwasser und Abfall keine Änderungen.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

Im Auftrag

(gez. Bendel)